

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)



Datenerhebungsbogen verbrauchsorientierter Energieausweis

Seit dem 01.10.2008 darf der verbrauchsorientierte Energieausweis nur noch für bestimmte Gebäudetypen erstellt werden. Eine Beauftragung ist daher nur dann möglich, wenn Sie folgende Frage mit "ja" beantworten: Verfügt das Gebäude über mind. 5 Wohneinheiten **oder** wurde der Bauantrag nach dem 01.11.1977 gestellt **oder** entspricht das Gebäude mindestens dem Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung vom 11.08.1977. Wenn Sie die Frage verneinen, ist ein Bedarfsausweis vorgeschrieben. Über ein Partnerunternehmen können wir Ihnen auch hier eine Lösung anbieten. Rufen Sie uns dann an unter 01805/328080 (0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz; Mobilfunkpreise abweichend. Ab 1.3.2010 Mobilfunkpreis max. 0,42 €/Min.)



ja nein

A. Informationen zum Kunden (Rechnungsempfänger)

ista Kundennummer eintragen, falls vorhanden? nein ja: _____

Name: _____ Namensergänzung: _____

Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Ansprechpartner: _____ Telefon: _____ E-Mail: _____

B. Informationen zum Gebäude/Leistungsempfänger

ista Liegenschaftsnummer eintragen, falls vorhanden? nein ja: ____ - ____ - ____ / ____

Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Ist der Rechnungsempfänger auch der Leistungsempfänger gem. § 14 UStG? nein ja

Name Leistungsempfänger: _____

Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Interner Ordnungsbegriff des Hausverwalters (optional): _____

Gebäudetyp (nur eine Auswahl möglich):

- Ein-/Zweifamilienhaus mit beheiztem Keller Ein-/Zweifamilienhaus ohne beheiztem Keller
 Mehrfamilienhaus ohne gewerbliche Nutzung Mehrfamilienhaus mit teilweise gewerblicher Nutzung

Das Gebäude wird mit mindestens 90% Flächenanteil wohnähnlich¹⁾ genutzt. nein ja

¹⁾ Arztpraxen, Büros und Verwaltungen können dabei als wohnähnlich ausgelegt werden!

Die Heizanlage versorgt ein Gebäude²⁾ oder eine zusammenhängende Gebäudegruppe. nein ja

²⁾ Zur Definition eines Gebäudes lesen Sie bitte die Erläuterungen in den Ausfüllhinweisen!

Gebäudeteil (optional): _____ Anzahl Wohnungen: _____

Baujahr Gebäude: ____ Baujahr Anlagentechnik: _____ ; _____ ; _____

Wohnfläche des Gebäude(teil)s: _____ m²

Einsatz von Erneuerbaren Energien (Mehrfachauswahl möglich):

- Geothermie Umweltwärme Solare Strahlungsenergie
 Windenergie Wasserkraft Energie aus Biomasse

Art der Lüftung (Mehrfachauswahl möglich):

- Maschinelle Lüftung mit Zu- und Abluftanlage Maschinelle Lüftung mit reiner Abluftanlage
 Freie Lüftung über Fenster

Anlass der Ausstellung (nur eine Auswahl möglich):

- Vermietung/Verkauf Modernisierung Sonstiges (freiwillig)

Interne ista-EAW-Nr.: _____

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)



Datenerhebungsbogen verbrauchsorientierter Energieausweis

D. Informationen zum Modernisierungszustand

Dach oder oberste Geschossdecke (nur eine Auswahl möglich):

- unsaniert Sanierung älter als 15 Jahre Sanierung jünger als 15 Jahre

Außenwand (nur eine Auswahl möglich):

- unsaniert Sanierung älter als 15 Jahre Sanierung jünger als 15 Jahre

Fenster (nur eine Auswahl möglich):

- unsaniert Sanierung älter als 15 Jahre Sanierung jünger als 15 Jahre

Kellerdecke/unterer Gebäudeabschluss (nur eine Auswahl möglich):

- unsaniert Sanierung älter als 15 Jahre Sanierung jünger als 15 Jahre

Heizungsanlage (nur eine Auswahl möglich):

- unsaniert Sanierung älter als 15 Jahre Sanierung jünger als 15 Jahre

E. Auftragserteilung

Preise:

	<i>netto</i>	<i>brutto</i>
▪ Energieausweis für ista-Liegenschaft	59,90 €	71,28 €
▪ Energieausweis für Fremd-Liegenschaft	64,90 €	77,23 €
▪ ggf. Aufteilung des Gesamtverbrauchs auf Gebäudeteile	19,90 €	23,68 €
▪ jährliche Aktualisierung bei ista-Liegenschaften	24,90 €	29,63 €
▪ zusätzliche Farbkopien	4,50 €	5,36 €
▪ zusätzlicher Beratungsaufwand (je 15 Minuten)	24,90 €	29,63 €

Bemerkungen:

Jährliche Aktualisierung des Energieausweises?

ja nein

Für ista Liegenschaften können Sie jährlich nach erstellter Heizkostenabrechnung automatisch einen aktualisierten Energieausweis erhalten.

Anzahl zusätzlicher Farbkopien: _____ (Standardmäßig erhalten Sie automatisch ein Exemplar.)

Hiermit bestelle ich für das o.a. Gebäude einen verbrauchsorientierten Energieausweis mit bzw. ohne jährliche Aktualisierung gemäß o.a. Kennzeichnung. Ich bestätige die Richtigkeit der gemachten Angaben und deren Vollständigkeit und akzeptiere die mir vorliegenden AGB und Preise von ista. ista prüft und plausibilisiert meine Daten. Wenn hieraus und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen einer Erstellung nichts entgegensteht, erhalte ich von ista einen Energieausweis.

Datum

Unterschrift

Interne ista-Planstelle: _____

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)



Ausfüllhinweise

Energieausweis beauftragen – ganz leicht gemacht!

Egal, ob Sie schon Kunde von ista sind oder nicht: Mit diesem Datenerhebungsbogen können Sie für alle Wohngebäude einen verbrauchsorientierten Energieausweis in Auftrag geben, insofern Ihr Gebäude über mindestens 5 Wohneinheiten verfügt oder der Bauantrag nach dem 01.11.1977 eingereicht wurde oder es mindestens das Anforderungsniveau der 1. Wärmeschutzverordnung vom 11.08.1977 einhält.

A. Informationen zum Kunden/Rechnungsempfänger

Falls Sie schon registrierter ista-Kunde sind, geben Sie uns bitte Ihre **Kundennummer** (siehe Schlussrechnung) zur einfachen Identifizierung an. Neukunden bitten wir um Angabe des Namens und der vollständigen Postanschrift.

B. Informationen zum Gebäude/Leistungsempfänger

Erstellt ista für das Gebäude die Heizkostenabrechnung, dann tragen Sie bitte die **Liegenschaftsnummer** ein. Andernfalls füllen Sie bitte die Felder „Straße“, „PLZ“ und „Ort“ aus. Im Rahmen des Vorsteuerabzugs müssen auf einer Rechnung gemäß § 14 UStG neben den bisherigen Angaben der vollständige Name und die vollständige Anschrift des **Leistungsempfängers** (Vorsteuerabzugsberechtigter) aufgeführt werden. Dies ist in der Regel der Eigentümer oder die Wohnungseigentümergeinschaft der Liegenschaft. Sollten Sie sowohl Rechnungs- als auch Leistungsempfänger sein, dann kreuzen Sie auf dem Bogen „ja“ an. Andernfalls ist die Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Leistungsempfängers erforderlich.

Wenn Sie wünschen, dass auf dem Energieausweis Ihr **interner Ordnungsbegriff** des Objektes angedruckt wird, dann geben Sie uns diesen bekannt. Wählen Sie als nächstes den zutreffenden **Gebäudetyp** aus.

Der **wohnnähnliche Flächenanteil** ist entscheidend für die Anzahl der Energieausweise für das Gebäude. Wohnähnliche Nutzungen, z.B. Arztpraxen, Verwaltungen oder Büros können unabhängig von der Größe der gesamten Fläche wie Wohnungen behandelt werden. Beantworten Sie die Frage in dem Falle mit „ja“. Eine nicht wohnähnliche Nutzung (z. B. Handwerksbetriebe, Gaststätten oder Einkaufsmärkte) mit einem gesamten Flächenanteil von mehr als 10% bedeutet „nein“. In diesem Fall müssen für das Gebäude zwei Energieausweise ausgestellt werden: Ein Energieausweis für den Wohnbereich und ein Energieausweis für den Nichtwohnbereich. ista bietet Ihnen auch die Erstellung von Energieausweisen für Nichtwohngebäude an. Dazu ist ein separater Datenerhebungsbogen auszufüllen. Energieausweise müssen für **ein Gebäude** ausgestellt werden. Teilen Sie uns daher mit, ob die Heizanlage ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe versorgt. Ein Gebäude wird dabei mindestens durch einen eigenen Aufgang sowie einen durchgehenden baulichen Verbund der wärmedämmenden Hülle (Dach, Außenwände) definiert. Ein Mehrfamilienhaus mit mehreren Hauseingängen oder eine Reihenhauseszeile können dabei als ein Gebäude betrachtet werden. Werden dagegen mehrere einzelne freistehende Gebäude gemeinsam von einer zentralen Heizungsanlage versorgt, ist für jedes Gebäude ein eigenständiger Energieausweis zu erstellen. Da wir in dem Falle zusätzliche Informationen von Ihnen benötigen, wird sich unser Service Center nach Eingang und Sichtung der Unterlagen mit Ihnen in Verbindung setzen. Bitte füllen Sie das Feld **Gebäudeteil** nur aus, wenn der Energieausweis für einen bestimmten Teil eines Gebäudes (z.B. bei gemischt genutzt Gebäuden für den Wohnbereich oder für einen Wohnblock) zu erstellen ist. Dazu ist es erforderlich, den gesamten Brennstoffverbrauch der Liegenschaft auf einzelne Gebäudeteile aufzuteilen. ista bietet diese Zusatzdienstleistung gegen einen Aufpreis an.

Anschließend geben Sie uns die Anzahl der **Wohnungen** des Gebäudes vor.

Nennen Sie uns das **Baujahr des Gebäudes** und der **Anlagentechnik**. Sollten Sie Modernisierungen an der Heizungsanlage vorgenommen haben, tragen Sie bitte dieses Jahr ein. Bei der Anlagentechnik sind Mehrfachangaben möglich.

Als nächstes ist die Angabe der **Wohnfläche** des Gebäude(teil)s erforderlich. Als Bezugsgröße für die Berechnung des Energieverbrauchskennwertes wird die Gebäudenutzfläche zu Grunde gelegt. Über Umrechnungsfaktoren darf von der Wohnfläche auf die Gebäudenutzfläche geschlossen werden.

Im Energieausweis sollen mehr Details zum Einsatz alternativer Energiesysteme aufgeführt werden. Falls in Ihrem Objekt **Erneuerbare Energien** eingesetzt werden, geben Sie uns bitte die Art an. Als nächstes sind Informationen zur **Lüftungsart** notwendig.

Zum Abschluss nennen Sie uns bitte noch den **Anlass der Ausstellung** eines Energieausweises.

C. Informationen zum Verbrauch

Auf der 2. Seite kreuzen Sie zu allererst an, ob Ihr Gebäude durch eine **Klimaanlage** gekühlt wird.

Wenn ista für Sie schon seit mindestens **3 Jahren** eine **Heizkostenabrechnung** erstellt und Sie die Brennstoffmengen jährlich übermittelt haben, dann benötigen wir von Ihnen keine weiteren Angaben zum Verbrauch.

Andernfalls geben Sie uns bitte die **Art der Warmwasserbereitung** an. Teilen Sie uns mit, ob in der verbrauchten Energiemenge auch die Warmwassererwärmung enthalten ist. Tragen Sie dann die **Verbrauchsdaten** in chronologischer Reihenfolge in die Tabelle ein. Nach Vorgabe des **Abrechnungszeitraums** nennen Sie uns die **Brennstoffart** unter Verwendung der angegebenen Schlüssel. Bei erdgasversorgten Liegenschaften gehen wir davon aus, dass Ihr Energielieferant brennwertbezogen abrechnet. Eine abweichende Handhabung teilen Sie uns bitte mit. Danach ist der Eintrag des **Energieverbrauchs** inklusive der **Brennstoffeinheit** erforderlich. Sollte in Ihrem Gebäude der **Energieanteil für die Warmwasserbereitung** als Messwert oder Rechenwert aus der erwärmten Warmwassermenge vorliegen, dann tragen Sie bitte den Anteil als Menge oder in Prozent in die Tabelle ein. Brennstoffwechsel innerhalb eines Abrechnungsjahres können Sie in der 4. Zeile der Tabelle dokumentieren. Bei Liegenschaften, die von ista noch nicht seit 3 Jahren abgerechnet werden, brauchen Sie nur die uns noch nicht bekannten Abrechnungsperioden anzugeben.

Längere **Leerstände** sind rechnerisch angemessen zu berücksichtigen. Mit Erlass einer neuen Berechnungsvorschrift sind nun sämtliche Leerstandszeiten ab einem Monat mit der dazugehörigen Wohnfläche zu erfassen. In Abhängigkeit von der ermittelten Leerstandsquote wird dann ein Zuschlag für den Energieverbrauchsanteil für Heizung und Warmwasser berechnet, der auf die tatsächlichen Brennstoffmengen aufgeschlagen wird.

D. Informationen zum Modernisierungszustand

Einem Energieausweis sind stets auch objektspezifische Empfehlungen zur Verbesserung der Energieeffizienz beizufügen. Um eine kostenträchtige Vor-Ort-Begutachtung durch den Aussteller zu vermeiden, kann der Eigentümer selbst eine Einschätzung des Modernisierungszustandes vornehmen.

Bitte dokumentieren Sie uns daher für die 5 aufgeführten Gebäudebestandteile jeweils den **Modernisierungszustand**.

E. Auftragserteilung

In dem **Bemerkungsfeld** können Sie etwaige Hinweise übermitteln. Wünschen Sie eine **jährliche Aktualisierung** des Energieausweises, so ist dies durch Ankreuzen des „ja“-Feldes für von ista abgerechnete Liegenschaften möglich. Benötigen Sie **zusätzliche Farbkopien**, so tragen Sie bitte die gewünschte Anzahl ein. Bitte denken Sie an die **Unterzeichnung** und schicken den Datenerhebungsbogen an:

ista Deutschland GmbH
Service Center Leipzig
Westringstr. 53
04435 Schkeuditz

Telefon: 01805/328080 (0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkpreise abweichend. Ab 1.3.2010 Mobilfunkpreis max. 0,42 €/Min.)

Fax: 034205/43-3550

Energieausweis@ista.de



Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 03/2009)

1. Vertragsschluss und Mitwirkung

Nachstehende Bedingungen gelten für sämtliche von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, sofern nicht etwas anderes zwischen Ihnen und uns vereinbart ist. Für unseren Rauchwarnmelderservice gelten gesonderte Bedingungen.

Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen unserer Kunden haben keine Gültigkeit. Für den Auftragsinhalt ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Diese gilt als verbindlich, wenn Sie nicht innerhalb von zehn Tagen widersprechen. Sie stellen Ihrerseits die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung sicher. Dazu gehört, dass Sie uns alle erforderlichen Informationen und Daten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen, die wir benötigen, um unsere Leistungen erbringen zu können. Dies gilt auch im Falle von Änderungen dieser Informationen und Daten.

2. Gefahrübergang

Die Lieferung erfolgt ab Lager. Im Falle des Versandes geht die Gefahr mit dem Absenden der Ware auf Sie über.

3. Preise und Gebühren

Die derzeit gültigen Preise/Gebühren ergeben sich aus dem mit Ihnen geschlossenen Vertrag und den ihm beigelegten Anlagen. Grundlage unserer künftigen Gebührenrechnung ist die dann gültige Preisliste. Preis-/Gebührenerhöhungen, die auf einer Veränderung der preisbildenden Faktoren beruhen (z.B. gestiegene Lohn- und Materialkosten, unbekannt oder noch nicht wirksame Kostenerhöhungen durch Steuern, Abgaben, Umlagen etc.), behalten wir uns künftig vor. Solche Preis-/Gebührenerhöhungen, die wir auf Verlangen nachweisen, sind erstmals für Lieferungen und Leistungen mit einer Fälligkeit von vier Monaten nach Vertragsschluss möglich.

4. Rechnungsstellung

Die Miet- und Garantiewartungsgebühren werden jährlich im Voraus erhoben. Erstellen wir nicht auch die Abrechnung für Sie, berechnen wir zusätzlich eine jährliche Gebühr für die Stammdatenpflege. Wir sind berechtigt, eine Teilrechnung für die zur Ermittlung geprüfter Verbrauchswerte notwendigen Arbeiten zu stellen. Diese Teilrechnung ist erst dann fällig, wenn die Ablesung durch uns erfolgt ist. Mit der Abrechnung bekommen Sie dann die Schlussrechnung, in der alle Leistungen aufgeführt sind. Bereits geleistete Zahlungen aus der Teilrechnung und anderen Zusatzservices werden dabei berücksichtigt.

5. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind zehn Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Auch Ansprüche aus Teillieferungen oder Teilleistungen können wir vollständig fällig stellen.

Ihre Zahlungen verrechnen wir mit der ältesten offenen Forderung. Gegen unsere Forderungen können Sie nur aufrechnen, wenn die betroffene Forderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Abtretung von Forderungen ohne unsere vorherige Zustimmung ist ausgeschlossen. Sind Sie Kaufmann, steht Ihnen kein Zurückbehaltungsrecht, auch nicht das des § 369 HGB, zu. Sind Sie kein Kaufmann, steht Ihnen ein Zurückbehaltungsrecht zu, sofern dieses auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Mit Eintritt des Zahlungsverzuges – bei Kaufleuten mit Fälligkeit – ist der Rechnungsbetrag mit zehn Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. verzinslich. Wir haben jedoch die Möglichkeit, einen nachweislich höheren Verzugszins geltend zu machen. Umgekehrt können Sie eine Herabsetzung des Verzugszins verlangen, wenn Sie nachweisen, dass uns ein Schaden in dieser Höhe nicht entstanden ist.

6. Montage/Austausch von Geräten

Soweit für die Montage oder den Austausch unserer Geräte ein Eingriff ins Rohrleitungsnetz notwendig ist, müssen Sie diesen Eingriff auf Ihre Kosten bei einem Fachhandwerker beauftragen. Bei der Montage von Heizkostenverteilern ist es für eine einwandfreie und manipulations-sichere Funktionsweise des Gerätes in der Regel notwendig, dessen Rückenseite mittels Schweißbolzen am Heizkörper zu befestigen. Sie erklären sich mit dieser Befestigungsart einverstanden und damit, dass wir bei einem Gerätewechsel bzw. bei Beendigung des Mietverhältnisses diese Befestigungen und etwaige Lackschäden nicht entfernen. Die Montagetermine werden jedem Nutzer durch eine Benachrichtigungskarte mindestens acht Tage zuvor angekündigt. Für den Fall, dass die Leistung auch im zweiten Termin von uns nicht erbracht werden konnte, werden Sie durch ein Anschreiben informiert. Sie erteilen uns dann einen kostenpflichtigen Nachmontageauftrag. Wir behalten uns vor, Messgeräte gegebenenfalls auch unterjährig zu tauschen.

7. Ablesung der Geräte, Nutzerwechsel

Den Ablesetermin teilen wir Ihnen mindestens zehn Tage vorher mit. Die einzelnen Nutzer werden, soweit erforderlich, ebenfalls informiert. Ist eine Ablesung zu diesem Termin nicht möglich, wird innerhalb von zwei Wochen – nach vorhergehender Ankündigung – ein zweiter Ableseversuch unternommen. Wird auch dieser Termin vom Nutzer nicht eingehalten, wird der Verbrauch in der betreffenden Nutzereinheit von uns geschätzt, sofern nicht mit uns eine kostenpflichtige, individuelle Nachablesung vereinbart wird. Diese Nachablesung sollte jedoch spätestens zwei Wochen nach dem ersten Termin erfolgen, bei Heizkostenverteilern nach dem Verdunstungsprinzip sogar nach acht Tagen. Bei der Ablesung müssen die Geräte für unsere Ableser ohne Schwierigkeiten erreichbar und zugänglich sein. Eine Nutzerbestätigung der Ablesewerte durch Unterschrift erfolgt nicht. Die Durchführung einer Zwischenablesung innerhalb des Abrechnungszeitraums (z.B. wegen Nutzerwechsels) bedarf eines von Ihnen zu erteilenden kostenpflichtigen Zwischenableseauftrages. Bitte beachten Sie, dass Sie die Gebühren für Zwischenablesung und Nutzerwechsel Ihren Mietern nur dann weiterbelasten können, wenn Sie dies vereinbart haben. Sofern Sie uns nichts Gegenteiliges mitgeteilt haben, gehen wir davon aus, dass Sie eine solche Vereinbarung mit Ihren Mietern getroffen haben. Dementsprechend werden diese Kosten dann in der Abrechnung den betreffenden Mietern belastet.

8. Abrechnung, Ausweis gemäß § 35 EStG

Sie erhalten eine Gesamtabrechnung der Liegenschaft und für jeden Nutzer eine Einzelabrechnung. Bevor Sie die Einzelabrechnungen an die Nutzer weitergeben, überprüfen Sie bitte die Abrechnung auf Unrichtigkeiten. Die Abrechnung und der Ausweis von haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen gemäß § 35 a EStG in den Einzelabrechnungen erfolgt in Ihrem Auftrag und von uns ungeprüft ausschließlich nach Ihren Angaben.

9. Gerätemiete, Garantiewartung

Die gemieteten Geräte werden während der Mietzeit durch uns funktionsfähig gehalten; etwaige Mängel werden durch uns kostenlos behoben, soweit diese von uns zu vertreten sind. Nach Ablauf des Vertrages sind Sie verpflichtet, uns die Geräte zur Abholung zur Verfügung zu stellen. Holen wir die Geräte nicht ab, gilt dies nicht als stillschweigende Fortsetzung des Mietverhältnisses, welche ausdrücklich ausgeschlossen wird. Setzen Sie nach Beendigung des Mietverhältnisses den Gebrauch der Geräte fort, nutzen Sie diese insbesondere zu Zwecken der Abrechnungserstellung, stehen uns die in § 546a BGB bezeichneten Ansprüche auf Entschädigung zu.

Die Garantiewartung und die Gerätemiete umfassen die nachfolgenden Leistungen:

- Überwachung der Eichgültigkeit und der technischen Gerätesicherheit
- Regelmäßiger Austausch der Geräte bei Ablauf der Eichgültigkeit bzw. nach der üblichen technischen Nutzungsdauer, soweit dafür kein Eingriff in das Leitungssystem durch das Fachhandwerk erforderlich ist
- Austausch defekter Geräte während der Vertragslaufzeit, deren Fehlerhaftigkeit wir zu vertreten haben

10. Gewährleistung, Mängelhaftung

Binnen einer Woche nach Lieferung von Sachen oder sonstigen Leistungen haben Sie alle bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung erkennbaren Mängel schriftlich bei uns anzuzeigen; andere Mängel haben Sie nach ihrer Entdeckung innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich zu rügen. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge beheben wir den Mangel im Wege der Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache oder durch Erbringung einer mangelfreien Leistung; bei Druck-, Schreib- und Rechenfehlern werden wir den Fehler berichtigen. Sie sind dann zum Rücktritt oder zur Minderung (Herabsetzung der Vergütung) berechtigt, wenn wir die Nacherfüllung verweigern, diese fehl schlägt oder für Sie unzumutbar ist.

Voraussetzung dafür ist jedoch – soweit ein Rücktritt nicht gesetzlich ausgeschlossen ist –, dass eine von Ihnen gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Im Verkehr zwischen Unternehmen beträgt die Verjährung von Ansprüchen wegen Mangels ein Jahr.

11. Haftung

Im Falle einer vorvertraglichen, vertraglichen und außervertraglichen Pflichtverletzung, auch bei einer mangelhaften Lieferung oder sonstigen Leistung und unerlaubten Handlung, haften wir nur im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet). Jedoch ist unsere Haftung – ausgenommen der Fall des Vorsatzes – auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Außerhalb der Verletzung wesentlicher Pflichten ist – mit Ausnahme von Verzögerungsschäden – eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Für Verzögerungsschäden haften wir zwar auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch nur in Höhe von bis zu 5 % des mit uns vereinbarten Kaufpreises oder der Vergütung für die sonstige Leistung. Die Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns, falls Sie Kaufmann sind, das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit Ihnen vor. Sind Sie kein Kaufmann, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Sie dürfen – vorbehaltlich unseres Widerrufs, falls Sie in Zahlungsverzug geraten – über die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung dürfen Sie nicht vornehmen. Sie treten hiermit im Voraus alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau oder der sonstigen Verwertung der von uns gelieferten Ware an uns zur Sicherung aller Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung ab. Übersteigt der wirtschaftliche Wert der abgetretenen Forderungen unsere Ansprüche aus der Geschäftsverbindung um mehr als 20 %, so sind wir verpflichtet, auf Ihr Verlangen die darüber hinausgehenden Sicherheiten an Sie zurückzuübertragen bzw. aufzugeben.

13. Vertragsdauer/Kündigung

Die Festlaufzeit der mit Ihnen geschlossenen Verträge wird individuell vereinbart und ergibt sich aus der entsprechenden Anlage der Auftragsunterlagen. Jeder Vertrag kann zum Ende der vereinbarten Festlaufzeit bzw. zum Ablauf der nachfolgend beschriebenen Verlängerungszeiträume mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Sind Sie Kaufmann, verlängert sich der mit Ihnen geschlossene Vertrag nach Ablauf der Festlaufzeit jeweils erneut um den Zeitraum der Festlaufzeit. Sind Sie Verbraucher und hat der Vertrag eine Werk- oder Dienstleistung zum Inhalt (z. B. Abrechnungs- oder Verbrauchsdienstleistung), verlängert er sich nach Ablauf der Festlaufzeit jeweils um ein weiteres Jahr.

Sind Sie Verbraucher und hat der mit Ihnen geschlossene Vertrag eine Gerätemiete oder Garantiewartung zum Inhalt, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Festlaufzeit jeweils erneut um den Zeitraum der Festlaufzeit, es sei denn, es handelt sich um einen Mietvertrag mit einer Festlaufzeit von zehn Jahren. In diesem Falle verlängert sich der Mietvertrag um jeweils acht Jahre. Wird ein Abrechnungsvertrag zum Ende der Abrechnungsperiode ordentlich gekündigt, erstellen wir für Sie für diese Abrechnungsperiode noch die Abrechnung und erbringen die dazugehörigen Leistungen. Bei einer unberechtigten außerordentlichen Kündigung durch Sie sind wir berechtigt, unsere Leistungen einzustellen und die bis zum Ende der regulären Laufzeit geschuldete Vergütung sofort in Rechnung zu stellen. Dabei erfolgt zu Ihren Gunsten eine Abzinsung zu banküblichen Konditionen. Des Weiteren bringen wir – außer bei der Gerätemiete – die von uns ersparten Aufwendungen in Abzug. Wegen des hohen Fixkostenanteils bei unseren Kosten betragen die ersparten Aufwendungen im Regelfall nicht mehr als 15 % unserer Vergütung. Der Nachweis, dass unsere ersparten Aufwendungen höher oder niedriger sind, bleibt unberührt.

14. Datenschutz

Wir beachten sämtliche Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit. Wir gehen davon aus, dass auch Sie sich insoweit, insbesondere gegenüber Ihren Nutzern, datenschutzkonform verhalten. Die Bearbeitung von Teilprozessen wird gegebenenfalls unseren ausländischen Tochtergesellschaften übertragen. Auch in diesen Fällen werden jedoch die Standards des Bundesdatenschutzgesetzes vollumfänglich eingehalten.

15. Gerichtsstand

Mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird Essen als Gerichtsstand vereinbart.